

**Ausschuss für Gesundheit
und Tourismus
der Stadt Bad Berleburg**
- Wahlperiode 2020 / 2025 -

BEKANNTMACHUNG

zur 8. Sitzung am

Donnerstag, 07.12.2023, 19:00 Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses am Marktplatz, Marktplatz 1 A, Bad Berleburg

Vorab findet für interessierte Ausschussmitglieder eine Führung durch das „Neue Capitol“ mit Frau Caroline Lünser statt.

Treffpunkt: 18.00 Uhr Haupteingang „Neues Capitol“

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der sachkundigen Einwohnerin Andrea Wohlerl als neues beratendes Ausschussmitglied
3. Hinweis auf das Mitwirkungsverbot des § 31 Gemeindeordnung NRW
4. Berichte
 - 4.1 Sachstand zu Fraktionsanträgen
 - 4.2 Sonstige Mitteilungen
5. Anträge
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
Herr Gerd Schneider, Kämmerer Stadt Bad Berleburg
Hinweis:
Der Haushaltsplan sowie die Auszüge für die sachkundigen Bürger/innen sowie Einwohner/innen der Fachausschüsse sind auf der Notfallhomepage der Stadt Bad Berleburg unter: www.blb-digital.de einsehbar.
7. Jahresbericht BLB-Tourismus GmbH 2023,
Herr Andreas Bernshausen, Geschäftsführer BLB-Tourismus GmbH
8. Was ist bei der Umwandlung von Wohnraum in eine Ferienwohnung zu beachten?
Herr Andreas Bernshausen, Geschäftsführer BLB-Tourismus GmbH
9. Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Berichte
 - 1.1 Sachstand zu Fraktionsanträgen
 - 1.2 Sonstige Mitteilungen
2. Anträge
3. Anfragen

STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer	596
Federführende Abteilung: Finanzen	X	ÖT
Az.: 20 20-01/41 WI		NÖT

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Gesundheit und Tourismus	07.12.2023	
Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt	12.12.2023	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Sport und Kultur	13.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023	

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

I.

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**, der für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.775.980 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.237.850 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.401.980 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.157.950 €

Der Bürgermeister

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.132.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.339.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.207.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	14.050.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.207.100 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.934.000 €
--	-------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	2.461.870 €
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	15.000.000.€
---	--------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	495 v. H.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Ermittlung der Voraussetzungen, den Steuerungsmöglichkeiten sowie den Rahmenbedingungen zu einer mit der Grundsteuerreform möglichen neuen Grundsteuer C.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft				X		
2. Demografie				X		
3. Bildung					X	
4. Finanzen				X		
5. Mobilität					X	
6. Globale Verantwortung und Eine Welt				X		

Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:
Die Bereitstellung finanzieller Mittel durch Erlass der Haushaltssatzung bildet eine maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Themenfelder der Nachhaltigkeitsstrategie 2030 und deren Zielerreichung. Die Plandefizite der Jahre 2024 bis 2027 widersprechen dem Ziel konsolidierter Haushalte. Gleichzeitig beinhaltet der Haushaltsplan einen hohen Betrag an Investitionen mit Schwerpunkten in die Verkehrsinfrastruktur, die Schulen sowie im Bereich der Digitalisierung.

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

keine Auswirkungen				
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich				
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				
Auswirkungen auf die Finanzrechnung				
	Produkt / Auftrag	Sachkonto	Betrag €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				

Sachverhalt:

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 wurde den Stadtverordneten am 23. November 2023 durch Zustellung eines gedruckten Dokumentes formell zugeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Unterlagen stehen seit Zuleitung des Haushaltes ebenfalls als elektronische Datei auf der Notfall-Homepage der Stadt Bad Berleburg (www.blb-digital.de) zur Verfügung. Da das Ratsinformationssystem aktuell nicht funktioniert, erfolgt die Übersendung der Unterlagen als gedrucktes Exemplar, um in dieser besonderen Situation ein rechtskonformes Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die zusätzliche Bereitstellung des Haushaltsbuches in digitaler Form soll die gewohnte Vorbereitung ermöglichen. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf die auf der Notfall-Homepage bereitgestellten Auszüge aus dem Haushaltsbuch für die sachkundigen Einwohner/innen und Bürger/innen bezogen auf die Fachausschüsse.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 der Stadt Bad Berleburg liegt entsprechend der Bekanntmachung vom 23. November 2023 in der Zeit vom 23. November während der Dauer des Beratungs-verfahrens in den städtischen Gremien im Rathaus der Stadt Bad Berleburg öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sofern in diesem Zusammenhang von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis zum 15. Dezember 2023 Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf nebst Anlagen erhoben werden, beschließt über diese Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls in öffentlicher Sitzung. Die Verwaltung wird die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2023 nach Ablauf der veröffentlichten Frist zur Abgabe von Einwendungen unterrichten, ob und wenn ja, welche Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf erhoben worden sind.

Hinsichtlich der dem Haushaltsplanentwurf zugrundeliegenden maßgeblichen Parameter wird auf den Vorbericht (Seiten 9 bis 42) verwiesen. Zusammengefasst betreffen die Erläuterungen auf den Seiten 19 bis 23 insbesondere das Planjahr 2024 sowie auf den Seiten 24 und 25 die mittelfristige Finanzplanung.

Die Übersicht aller für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Investitionen ist auf den Seiten 54 bis 56 enthalten.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse sowie der Allgemeinen Rücklage ist auf Seite 370 dargestellt.

In der Haushaltssatzung sind in § 6 die Hebesätze zu den Grundsteuern A und B sowie zur Gewerbesteuer festgesetzt, seit 2016 in unveränderter Höhe. Bekanntlich findet aktuell die Erhebung zur Neubewertung aller Immobilien im Rahmen der bundesweiten Grundsteuerreform statt. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem 01. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die an die Städte und Gemeinden zu leistende Grundsteuer. Angekündigt ist, dass die Finanzämter den Kommunen eine Modellrechnung zur Neubewertung und kommunenscharfen Ermittlung der neuen Grundsteuerermessbeträge inklusive der künftigen aufkommensneutralen Hebesätze zur Verfügung stellt. Die Kommunen müssen in 2024 zu den künftigen Hebesätzen beschließen.

Mit der bundesweiten Grundsteuerreform geht in den Ländern, die das Bundesmodell umsetzen, die Möglichkeit der Einführung einer neuen „Grundsteuer C“ einher, so auch in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke durch einen von ihnen festgelegten Hebesatz höher belasten. Sie soll den Kommunen dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Die Grundsteuer C soll Spekulationen verteuern und finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Über die tatsächliche Einführung der Grundsteuer C entscheiden die Kommunen in der Regel frühestens im Jahr 2024. Die Steuer würde erst ab 2025 gelten.

Eine in der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2025 dargestellte Aufkommensneutralität bei den Grundsteuern wäre durch eine solche neue Grundsteuer C nicht generell in Frage gestellt.

Der Einführung einer neuen Grundsteuer C müsste die umfassende Ermittlung der erforderlichen Bemessungsgrundlagen sowie weiterer bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen vorangestellt sein.